



Lizenzvertrag mit dem Inhaber / der Inhaberin einer DOSB-Trainer-Lizenz

Stand: 01.06.2025

Herausgeber:

Deutscher Boxsport-Verband e. V.

Korbacher Straße 93

34132 Kassel

Telefon: 0151 / 62 69 84 02

E-Mail: office@boxverband.de

Lizenzvertrag

Zwischen

dem Deutschen Boxsport-Verband e. V., Korbacher Straße 93, 34132 Kassel, vertreten durch den Vorstand

nachfolgend: DBV

und

Vorname, Name, Anschrift

wir ein Lizenzvertrag mit dem nachfolgenden Inhalt geschlossen:

Präambel

Der DBV ist entsprechend der Rahmenrichtlinie für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Sportbundes, nunmehr Deutscher Olympischer Sportbund e. V. (DOSB e.V.), v. 10.12.2005 Ausbildungsträger für alle Ausbildungsgänge, die einen direkten und überwiegenden Bezug zu ihrer Sportart/Disziplin haben. Der DBV ist als Dachverband insoweit u. a. Träger für Trainer- und Trainerinnenausbildung aller Stufen, um einen qualitätsorientierten Leistungs- und Breitensport im Bereich des Boxsports und allen artverwandten Sportarten im Bundesgebiet zu sichern. Zu dessen Sicherstellung erteilt und verlängert der DBV daher in eigener Zuständigkeit im Auftrag des DOSB e.V. personalisierte DOSB-Trainer-Lizenzen unterschiedlicher Stufen. Die Inhaber der DOSB-Trainer-Lizenzen verfügen über umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Fach-, Sozial- sowie Methoden- und Vermittlungskompetenz. Aufgrund ihrer Persönlichkeit und der vermittelten Ausbildungsinhalte im Bereich der Sozial- und Leitungskompetenz sind die Inhaber einer DOSB-Trainer-Lizenz regelmäßig in der Lage, ihrer pädagogischen Verantwortung und Vorbildfunktion gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gerecht zu werden. Das ist für sie Berufung, Aufgabe und Verpflichtung zugleich. Wegen dieser hohen Anforderungen kommt der persönlichen und charakterlichen Eignung der Inhaber einer DOSB-Trainer-Lizenz eine besondere Bedeutung zu.

Der DBV tritt jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist, und im besonderen Maße zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine Mitwirkung, Funktion oder Aufgabe im organisierten Sport für solche Personen nicht möglich sein kann, die sich nicht zur Einhaltung dieser Grundsätze natürlich verpflichtet fühlen und dies auch niederlegen.

Der DBV ist Ausbildungsträger für DOSB-Trainer-Lizenzen und als solcher für die Erteilung und die Verlängerung der DOSB-Trainer-Lizenz nach den für den DBV maßgeblichen Ausbildungsregeln zuständig. Daneben ist der DBV berechtigt, die erteilte DOSB-Trainer-Lizenz bei Verstößen gegen seine Satzung und Regelwerke sowie seine ethisch-moralischen Grundsätze und sonstigen wichtigen Gründen zu entziehen sowie weitere, nachfolgend spezifizierte Sanktionen gegen den Inhaber der DOSB-Trainer-Lizenzen zu verhängen. Denn der DBV ist aufgrund seiner sich selbst gegebenen hohen sportethischen Verhaltensmaßstäbe berechtigt, eigene Wohlverhaltensmaßstäbe einzuführen. Dieses Recht des DBV basiert auf der ihm durch Art. 9 Abs. 1 des Grundgesetzes verfassungsrechtliche eingeräumten Verbandsautonomie.

Dieses vorangestellt vereinbaren die Vertragsparteien mit dem gemeinsamen Ziel und Wunsch, die oben beschriebenen Verhaltensweisen gemeinsam zu erreichen um damit für einen humanistischen, fairen, sauberen, gleichen und freien Sport zu sorgen, was folgt:

§ 1 Regelanerkennung und Unterwerfung

Der Inhaber der DOSB-Trainer-Lizenz erkennt die Satzung und die sonstigen Bestimmungen des DBV gem. § 6 Abs. 2 und 3 der Satzung des DBV (Regelwerke) in ihrer jeweils geltenden Fassung an und unterwirft sich diesen. Die sportrechtliche Sanktionsgewalt des DBV oder seiner von ihm beauftragten externen Dritten über ihn als Lizenznehmer erkennt der Lizenznehmer an und unterwirft sich dieser. Die jeweilige Fassung der Satzung und sonstigen Bestimmungen (Regelwerke) des DBV sind auf der Homepage des DBV unter <https://www.boxverband.de/downloads> einsehbar und dem Inhaber der DOSB-Trainer-Lizenz bekannt.

§ 2 Pflichten des Inhabers der DOSB-Trainer-Lizenz

Der Inhaber der DOSB-Trainer-Lizenz verpflichtet sich insbesondere,

1. Die Satzung und sonstigen Bestimmungen des DBV (Regelwerke) i. S. d. § 6 Abs. 2 und 3 Satzung des DBV, insbesondere die Wettkampfbestimmungen und die Lehrordnung für Trainer und Trainerinnen in ihrer jeweils geltenden Fassung, einzuhalten,
2. den DBV-Ehrenkodex („Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und –verbänden“) – als **ANLAGE 1** beigelegt – einzuhalten,
3. die Verbote aus der in § 1 Abs. 2 genannten Anti-Doping-Ordnung einzuhalten, insbesondere das Verbot der Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen,
4. es zu unterlassen, die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung zu verletzen oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend zu verhalten,
5. es als Lizenznehmer zu unterlassen, einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines sportlichen Wettbewerbs in wettbewerbswidriger Weise zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflusst,

6. es als Lizenznehmer zu unterlassen, Sportwetten selbst oder durch Dritte, für eigene oder fremde Rechnung auf sportliche Wettbewerbe abzuschließen, an denen die / der vom Inhaber der DOSB-Trainer-Lizenz trainierte bzw. betreute Mannschaft / Einzelsportler(in) unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,

§ 3 Sanktionen

- (1) Bei Verstößen des Inhabers der DOSB-Trainer-Lizenz gegen die in § 2 genannten Vertragspflichten oder ähnlichen, aber dort nicht ausdrücklich geregelten Verstößen, die das ungestörte menschliche, faire und sportliche Miteinander unter den vorgenannten Maximen erheblich gefährden, ist neben dem DBV als regelaufstellender Verband ein dazu vom DBV oder dem DOSB e.V. beauftragter externer Dritter, in der in Absatz 6 geregelten Reihenfolge berechtigt, anstelle des DBV eine oder mehrere auf dieser Vereinbarung beruhende Sanktionen gegen den Inhaber der DOSB-Trainer-Lizenzen festzusetzen, die jedoch nicht objektiv unbillig sein darf. Hierbei gilt § 315 BGB. Ist kein externer Dritter beauftragt, ist der DBV zuständig.
- (2) Die Ermittlung des Sachverhalts, das Verfahren zur Feststellung eines Verstoßes des Lizenznehmers gegen die in § 1 anerkannten Regelwerke oder die in § 2 genannten Pflichten und die Festsetzung der Sanktionen (Verfahrensführung) erfolgt durch eine der in Absatz 1 genannten Personen in der in Absatz 6 geregelten Reihenfolge. Soweit der DBV das Verfahren führt, richtet sich die Verfahrensführung nach der geltenden Rechts- und Verfahrensordnung des DBV in der jeweils geltenden Fassung. Die jeweils geltende Fassung der Rechts- und Verfahrensordnung des DBV ist auf der Homepage des DBV unter <https://www.boxverband.de/downloads> einsehbar und dem Inhaber der DOSB-Trainer-Lizenz bekannt. Soweit ein beauftragter externer Dritter das Verfahren führt, richtet sich die Verfahrensführung nach den mit diesem vereinbarten Regelungen zur Verfahrensführung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Hierbei sind rechtsstaatliche Grundsätze zu beachten. Die Rechte des Inhabers der DOSB-Trainer-Lizenz auf Bekanntmachung des Vorwurfs, Akteneinsicht, rechtliches Gehör, Gestattung der Hinzuziehung einer anwaltlichen Vertretung und ein faires Verfahren müssen gewährleistet sein.
- (3) Als Sanktionen gegen den Inhaber der DOSB-Trainer-Lizenz werden folgende Sanktionen vereinbart:
 - a. Verwarnung,
 - b. Geldbuße bis zu 5.000,00 €,
 - c. dauerhaftes oder zeitlich befristetes Verbot, Einrichtungen oder Wettkampfstätten des DBV, bei denen der DBV Ausrichter oder Veranstalter ist, zu betreten (Hausverbot),

- d. dauerhafter oder zeitlich befristeter Ausschluss von der Nutzung der Einrichtungen des DBV und seiner Mitglieder (Nutzungsverbot),
- e. zeitlich befristetes Verbot der Teilnahme oder Startberechtigung an Wettkämpfen sowie Ausübung der Rechte und Vorteile aus einer Lizenz (Sperr),
- f. Entzug der erteilten DOSB-Trainer-Lizenzen (Lizenzentzug),
- g. dauerhaftes oder zeitlich befristetes Verbot, eine neue DOSB-Trainer-Lizenz zu erwerben (Lizenzerwerbsverbot),
- h. dauerhaftes oder zeitliche befristetes Betätigungsverbot im Geltungsbereich des DBV tätig zu sein (Betätigungsverbot),
- i. dauerhaftes oder zeitlich befristetes Verbot des Umgangs mit und der Betreuung von insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie besonders schutzwürdigen Personen (z. B. Menschen mit Behinderung) im Training und Wettkampf (Umgangs- und Betreuungsverbot),
- j. dauerhafte oder zeitlich befristete Rückgabe und Einbehaltung von erteilten DOSB-Trainer-Lizenzen (Einziehung),
- k. Rücknahme einer Nominierung,
- l. dauerhafte oder zeitlich befristete Erteilung von Auflagen,
- m. bei Personen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind neben den unter Buchstabe a - l genannten Sanktionen, auch Weisungen im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes zulässig.

Die Sanktionen können auch nebeneinander verhängt oder voneinander abhängig gemacht werden. Soweit die Regelwerke des DBV bereits Sanktionen vorsehen, treten diese neben die hier genannten Sanktionen.

- (5) Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand gegen die Pflichten des § 2 verstoßen hat, oder eine Tat nach § 4 Abs. 1 und 2 begangen hat, kann der DBV oder der beauftragte externe Dritte vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder oder unmittelbar oder mittelbar mit dem DBV verbundenen Dritten treffen. Soweit der DBV selbst das Verfahren führt, richten sich die Möglichkeit und Modalitäten vorläufige Maßnahmen zu treffen nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DBV in der jeweils geltenden Fassung; Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend. Soweit ein beauftragter externer Dritter das Verfahren führt, gilt folgendes:
 1. Vorläufige Maßnahmen können für eine Dauer von bis zu 6 Monaten getroffen werden. Besteht der Verdacht fort oder besteht aus sonstigen Gründen die Notwendigkeit, kann die vorläufige Maßnahme verlängert werden.
 2. Es können insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendiert oder beschränkt werden.
- (6) Sind nach den Bestimmungen dieses Vertrags mehrere Personen berechtigt, die Verfahrensführung wahrzunehmen, werden sie nach dem Subsidiaritätsprinzip regelmäßig in nachbenannter Reihenfolge tätig:

1. sofern vorhanden, ein externer Dritter, der seitens des DBV oder des DOSB e.V. für derartige Fälle als unabhängige Stelle eingesetzt worden ist;
2. der die Lizenz ausgebende DBV als Ausbildungsträger.

§ 4 Zusätzliche Regelungen bei „sexualisierter Gewalt im Vereinsleben“

- (1) Sexualisierte Gewalt im Sinne der Satzung und Regelwerke des DBV sowie dieser Vereinbarung durch den Lizenznehmer liegt insbesondere vor, wenn
 1. eine Handlung, Duldung oder Unterlassung des Lizenznehmers eine andere Person dazu bringt oder zu bringen versucht, einen unerwünschten Eingriff in die eigene selbstbestimmte Sexualsphäre zu erdulden. Ein Erdulden ist bereits dann gegeben, wenn sich die Handlungen gegen den Willen der betroffenen Person ereignen oder diese aufgrund körperlicher, psychischer oder kognitiver Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Ein Erdulden ist ferner dann gegeben, wenn der Lizenznehmer seine herausgehobene Stellung oder das Abhängigkeitsverhältnis zur betroffenen Person ausnutzt, um den Eingriff in die selbstbestimmte Sexualsphäre der betroffenen Person ausführen zu können.
 2. die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen in einer Weise durch den Lizenznehmer missachtet werden, die geeignet ist, die betroffene Person in ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen.
 3. ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Handeln, Dulden oder Unterlassen durch den Lizenznehmer, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.
- (2) Sexualisierte Gewalt im Sinne des Absatzes 1 liegt ebenfalls vor, wenn der Lizenznehmer eine oder mehrere der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung des Lizenznehmers ersetzt die Feststellung der Tatbegehung.
- (3) Übt der Lizenznehmer sexualisierte Gewalt im Sinne des Abs. 1 und 2 im Geltungsbereich des DBV durch ein Handeln, Dulden oder Unterlassen gegen eine andere Person aus, können je nach Schwere des Verstoßes die in § 3 Abs. 3

genannten Sanktionen festgesetzt werden. Wird sexualisierte Gewalt durch Begehung einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII begangen, ist im Regelfall der Lizenzentzug verbunden mit einem dauerhaften oder zeitlich befristeten Lizenzverbot die Rechtsfolge; die übrigen Rechtsfolgen des § 3 Abs. 3 bleiben unberührt.

- (4) Bei einem Verstoß des Inhabers der DOSB-Trainer-Lizenz gegen den Ehrenkodex (ANLAGE 1) im Hinblick auf die Vermeidung sexualisierter Gewalt im Vereinsleben, d.h. wenn der Inhaber der DOSB-Trainer-Lizenz die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderen Vereinsmitglieder in einer Weise missachtet, die geeignet ist, die betroffene(n) Person(en) in seiner / ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen, können als Sanktionen ebenfalls die in § 3 Abs. 3 genannten Sanktionen verhängt werden.
- (5) § 3 Abs. 2 und 6 über die Verfahrensführung und Reihenfolge gilt entsprechend.

§ 5 Verbot der Nutzung der Urkunde einer entzogenen DOSB-Trainer-Lizenz

Der Inhaber der DOSB-Trainer-Lizenz ist verpflichtet, es nach Entzug einer DOSB-Trainer-Lizenz und für die Dauer des Entzugs der DOSB-Trainer-Lizenz zu unterlassen, die Urkunde der DOSB-Trainer-Lizenz (Ausdruck der Urkunde oder im PDF- oder sonstigen Dateiformat) im beruflichen Leben und / oder im Vereinsleben zu verwenden. Dieses Verbot gilt für alle bei dem Lizenznehmer vorhandenen DOSB-Trainer-Lizenzen (alle Stufen).

§ 6 Wiedererteilung einer DOSB-Trainer-Lizenz

- (1) Entzieht eine der in § 3 Abs. 1 genannten Personen die DOSB-Trainer-Lizenz(en), erlöschen die dem Lizenzinhaber erteilten DOSB-Trainer-Lizenzen mit der Bestandskraft der Entscheidung.
- (2) Entzieht eine der in § 3 Abs. 1 genannten Personen die DOSB-Trainer-Lizenz(en), so bestimmt diese zugleich, dass für die Dauer von mindestens 6 Monaten bis zu zehn Jahren keine neuen DOSB-Trainer-Lizenzen erteilt werden dürfen (Lizenzverbot). Das Lizenzverbot kann für immer angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass die Höchstfrist des Satzes 1 zur Abwehr der von dem Inhaber der DOSB-Trainer-Lizenz drohenden Gefahren für Dritte im Vereinsleben nicht ausreicht.
- (3) Es können zudem mit dem Entzug der Lizenz für die Wiedererteilung der DOSB-Trainer-Lizenz die Erfüllung von Auflagen bestimmt werden.

§ 7 Informationsaustausch zwischen DBV und Dritten

Zwischen dem DBV, DOSB e.V., einem ggf. beauftragten externen Dritten, dem Landesverband, in dessen örtlichen Grenzen der Lizenznehmer tätig ist sowie dem Mitgliedsverein, in dem der Lizenznehmer Mitglied ist, können aufgrund dieser Vereinbarung zu jeder Zeit und ohne inhaltliche Beschränkung jedwede für diese Vereinbarung relevanten Informationen (ermittelte Sachverhalte, Vermerke, Korrespondenz, festgesetzte Sanktionen) wechselseitig ausgetauscht werden.

§ 8 Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Über den Umfang der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten wird der Inhaber der DOSB-Trainer-Lizenz im Einzelnen in **ANLAGE 2** (Datenschutzinformation) informiert. Der Inhaber der DOSB-Trainer-Lizenz erklärt seine Einwilligung zu der Erhebung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Umfang wie in der **ANLAGE 2** beschrieben.

§ 9 Laufzeit

Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung beginnen wechselseitig mit ihrem Zustandekommen. Sie sind grundsätzlich befristet auf die Dauer der Gültigkeit der DOSB-Trainer-Lizenz, gelten aber bei Neuerteilung, Verlängerung, inhaltlicher Veränderung, Erweiterung und während der Dauer eines Entzugs der Lizenz fort, solange und soweit der Lizenzinhaber mit einer Tätigkeit im organisierten Sport des DBV befasst ist, auch ohne, dass es eines Neuabschlusses dieser Vereinbarung bedarf.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die ANLAGEN 1 und 2 (DBV-Ehrenkodex und Datenschutzinformation) sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (3) Die entsprechenden zivilrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen für die Erteilung, die Verlängerung und den Entzug von DOSB-Trainer-Lizenzen ergeben sich aus dieser Vereinbarung, aus den etwaigen mit dem Lizenznehmer weiter geschlossenen Vereinbarungen, den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des DOSB e.V. und des DBV, sowie aus dem allgemeinen Recht. Sofern und soweit dem DBV

verschiedene Ermächtigungsgrundlagen zustehen, hat er die Wahl. Konkurrierende und parallele Ermächtigungen und Bestimmungen sind unschädlich. Im Zweifelsfall hat eine vertragliche Vereinbarung Vorrang. Reichweite und Verbindlichkeit der einheitlichen Normen der Anti-Doping-Bekämpfung werden hierdurch nicht berührt.

- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, soll der Vertrag abweichend von § 139 BGB daher nicht nur im Zweifel, sondern stets wirksam bleiben. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, diese durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten (wirtschaftlichen) Ergebnis am nächsten kommen.
- (5) Soweit diese Vereinbarung den Deutschen Olympischen Sportbund e.V., Frankfurt, als Vertragspartner berechtigt oder verpflichtet, erfolgt die Annahme des Angebots des Lizenznehmers auf Abschluss dieser Vereinbarung durch DBV als Stellvertreter für den DOSB e.V. Der DBV ist hierzu im Rahmen einer Verbände-Übereinkunft bevollmächtigt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Inhaber DOSB-Trainer-Lizenz

Unterschrift DBV

Unterschrift 1. vertretungsberechtigte Person

Unterschrift 2. vertretungsberechtigte Person (soweit vorhanden)

Anlage 1: DBV - „Ehrenkodex“

Anlage 2: Datenschutzinformationen, -mitteilungen und -hinweise des DBV